

Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg **bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern**

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, sind folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz in Ergänzung zu § 28b Absatz 1 bis Absatz 5 Infektionsschutzgesetz umzusetzen:

1. Die Regelungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz finden Anwendung, sofern nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
2. Der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken sind im öffentlichen Raum untersagt. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung.
3. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die jeweilige Betreuungsperson begleiten.
4. Bis zur Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 12 a der Corona- Bekämpfungsverordnung mit der Maßgabe, dass
 - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist hingegen weiter in Präsenz zulässig,
 - b) die Gruppengröße bei Hundebildung auf 5 Personen begrenzt ist.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt das Präsenzverbot des § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG.

5. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 der Corona- Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist.

Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 der Corona- Bekämpfungsverordnung.

6. Abweichend von § 20a der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen von den zuständigen Behörden keine Modellprojekte als Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-Bekämpfungsverbote genehmigt werden.

7. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 3 gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig. Dabei dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden. Vom Verbot nach Satz 1 ausgenommen sind diejenigen Beschäftigten und Bevollmächtigten der Einrichtung, die zur Aufrechterhaltung der Betreuung erforderlich sind, sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen und Personen, die für sprach- und heilpädagogische Angebote in Kindertagesstätten tätig sind.

Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten:

Kindern

- a) mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nach Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- b) von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur, wenn ein Elternteil dazugehört, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen.
- c) von berufstätigen Alleinerziehenden, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen.
- d) mit einem täglich hohen Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder mit heilpädagogischen Förderbedarf.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Verlangen vorzulegen.

Es gilt ein Appell an die Eltern, wenn immer möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot in entsprechender Anwendung der § 28b Absatz 3 die Sätze 3 und 5 bis 7 in Verbindung mit Satz 9 IfSG. Die vorgenannten Vorgaben zur Notbetreuung gelten entsprechend.

8. Für Schulen und schulische Betreuungsangebote gilt abweichend von § 7 und § 7a Schulen-Coronaverordnung ein Betretungsverbot. Das Betretungsverbot gilt nicht

für an Schulen tätige Personen sowie im Rahmen der schulischen Veranstaltungen gemäß Buchstaben b) bis e).

- a) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- b) Abweichend von lit. a) wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:
 - 1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona- Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
 - 2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
 - 3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Die Sätze 1 und 2 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen abweichend von Buchstabe a) erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a) kann für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge Präsenzunterricht stattfinden. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- d) In den Jahrgangsstufen 9 bis 13 können schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (siehe § 7 Schulen-Coronaverordnung), unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen in Präsenz durchgeführt werden.

- e) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Satz 1 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot aus § 28b Absatz 3 die Sätze 3 und 5 bis 7 IfSG. Die Regelungen zu Buchstabe a) bis e) finden unverändert Anwendung.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und Schulen- Corona-verordnung.

9. Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht auf dem Gebiet der Insel Helgoland. In der dortigen KiTa kann der Regelbetrieb unter Coronabedingungen erfolgen. An der Grund- und Gemeinschaftsschule der Insel Helgoland erfolgt der Unterricht in Form von Wechselunterricht.

10. Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 und 2 IfSG in Ergänzung zu § 28b IfSG und **tritt am 28.04.2021 in Kraft**. Wird die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten, so treten ab dem übernächsten Tag die in § 28b IfSG genannten Maßnahmen automatisch außer Kraft. Außerdem wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben. Das Außerkrafttreten wird in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht.

11. Die Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern vom 23.04.2021 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

12. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 21 Absatz 1 und 2 Corona-BekämpfVO bußgeldbewehrt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet und im Land Schleswig-Holstein sowie der hohen Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Pinneberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Pinneberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die größte Wirksamkeit zur Verhinderung von Neuinfektionen haben nach bisherigen Erkenntnissen die Begrenzung von Kontakten und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Basis sind die jeweils geltenden Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung als auch der Schulen-Coronaverordnung, welche grund-

sätzlich schon auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein abstellen. Abweichende Regelungen zu den Landesverordnungen dürfen diese nicht unterschreiten. Verschärfende Begleitmaßnahmen können nach einer individuellen Gesamtprüfung der Situation vor Ort durch die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Allgemeinverfügung erfolgen, insoweit eine Gesamteinschätzung abweichende (verschärfende) Bestimmungen erforderlich macht.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vom 23.04.2021.

Im Kreis Pinneberg hatte die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle den Wert von 100 Fällen je 100.000 Einwohner seit dem 04.04.2021 unterschritten. Am 24.04.2021 wurde der Wert von 100 Fällen je 100.000 Einwohner jedoch wieder überschritten, er liegt aktuell bei 111 (Stand 26.04.2021). Ein nachhaltiges Absinken der Inzidenz ist daher höchstens über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen oder Anlässe eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, dass sich auf verschiedene Gemeinden im Kreis Pinneberg erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Auch innerhalb von Städten lassen sich keine konkreten Infektionsherde oder räumliche Häufungen von Infektionen feststellen. Außerdem ist die britische Variante, die deutlich ansteckender ist als die bisherige Virusform, inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Dies trifft auch für den Kreis Pinneberg zu.

Für Kreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 Fällen je 100.000 Einwohner sind auf Erlass des Landes ergänzend zu § 28b IfSG weitere Maßnahmen anzuordnen, sofern die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über diesem Wert liegt. Da angesichts des beschriebenen derzeitigen Infektionsgeschehens auch in den nächsten Tagen eine Inzidenz oberhalb des Schwellenwertes von 100 zu erwarten ist, kann es auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg nicht bei den „Grundmaßnahmen“ der Corona-BekämpfVO bleiben. Maßnahmen sind zur Eindämmung deshalb im Rahmen der getroffenen Regelung weiterhin erforderlich.

Zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich. Die getroffenen Anordnungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen oder der Verlauf der Infektionen komplett asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Mutationen sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken dabei frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen. Die angeordneten Maßnah-

men dieser Allgemeinverfügung stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar. Weniger einschneidende, aber gleich geeignete Mittel sind indes nicht ersichtlich. Die bisherigen Beschränkungen konnten die Pandemie nach wie vor nicht in ausreichendem Umfang zum Stillstand bzw. zur Abschwächung bringen, weshalb diese zusätzlichen Beschränkungen notwendig sind. Um die aktuell hohe Infektionslage mindestens zu halten und unbedingt weiter abzuschwächen bedarf es weiterhin auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der massiven Ausbreitung des Infektionsgeschehens. Die angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei auch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar. Durch die angeordneten Maßnahmen in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Gleichzeitig bleibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Wahrnehmung am öffentlichen Leben eingeschränkt erhalten. Grundsätzlich sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus. Darüber hinaus stellen die angeordneten Maßnahmen gegenüber kompletten Verboten das mildere Mittel dar. Eine regelmäßige Evaluation des Infektionsgeschehens findet mit dem Ziel statt, diese ergänzenden Maßnahmen bei ausreichender und nachhaltiger positiver Wirkung zurückzunehmen. Sofern sich dabei in den Inzidenzzahlen eine nachhaltige und positive Wirkung erkennen lässt, werden die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung schrittweise zurückgenommen werden.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 IfSG, notwendige, die Regelungen des § 28b IfSG ergänzende und angemessene Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus und der Mutationen in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Ergänzend zu § 28b IfSG ist bei Verkaufsstellen des Einzelhandels und auf Wochenmärkten die Personenzahl zu reduzieren, um Kontakte auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Der theoretische Fahrunterricht darf nicht mehr in Präsenz stattfinden. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Bereiche nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Bei der Ausbildung von Hunden in Hundeschulen wird die Personenzahl reduziert.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG unmittelbar, wonach auch für „außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und für „ähnliche Einrichtungen“ ein Präsenzverbot festgelegt ist.

Auch die Beschränkungen der außerschulischen Bildungsangebote sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen in angemessenem Rahmen fortführen zu können, vermeidbare Kontakte aber dennoch zu reduzieren. Gleiches gilt für die Kinder- und Jugendhilfeangebote, bei denen in vergleichbarem Umfang analog der Regelungen zum Kinder- und Jugendsport eine Begrenzung auf fünf teilnehmende Personen gilt.

Zu Ziffer 7 und 8:

Die Ziffern 7 und 8 regeln Maßnahmen in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Diese sehen bereits ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern ein grundsätzliches Betretungsverbot für Kitas und Schulen vor und gehen damit über die Bundesvorgabe des § 28b Absatz 3 IfSG hinaus, wonach erst ab dem übernächsten Tag nach Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern ein Präsenzverbot statuiert wird. Neben den Regelungen zur Inanspruchnahme von Notbetreuung werden die Maßnahmen weiterhin entsprechend der landesinternen Einschätzung zum Infektionsgeschehen in diesen Einrichtungen an eine Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern geknüpft. Die damit innerhalb des Landes Schleswig-Holstein geltenden Regelungen sind solche, die als „weitergehende Regelungen“ im Sinne des § 28b Absatz 5 IfSG auch zulässig sind.

Darüber hinaus sind hier weitergehende Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen auch angemessen erforderlich. Vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr dynamischen Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und insbesondere den Virusmutationen müssen umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kitas spielen eine wachsende Rolle bei der Viruszirkulation. Das Corona-Virus überträgt sich vor allem durch soziale Kontakte. Daher sind Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, soziale Kontakte zu verringern oder zu verhindern, geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung und das Funktionieren des Gesundheitssystems zu schützen. Hierzu trägt auch bei, wenn jedenfalls vorübergehend die besonders zahlreichen und engen, gerade bei besonders jungen Kindern kaum zu kontrollierenden physischen Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen so weit wie möglich unterbunden werden. Entsprechend der Daten der Landesmeldestelle SH waren in den letzten Wochen eine nicht unerhebliche Anzahl an Ausbrüchen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen festzustellen - trotz der bestehenden Beschränkungen. Auch im Kreis Pinneberg ist eine zunehmende Anzahl von Schulen und Kindertageseinrichtungen betroffen. Die Aufrechterhaltung des landesinternen Schutzniveaus durch Beibehaltung der vereinbarten Perspektiv- und Reaktionspläne ist mithin auch erforderlich, um präventiv einer weiteren Steigerung der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Mildere Mittel mit vergleichbarer Wirksamkeit sind nicht ersichtlich, weshalb die hier festgelegten Maßnahmen auch erforderlich sind. Die Maßnahmen des § 28b IfSG sind insoweit für das Land Schleswig-Holstein allein nicht geeignet als „Notbremse“; im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Schulen sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen, um den Zweck zu erreichen und im Verhältnis zu den Infektionszahlen insgesamt im Land zu stehen und zu wirken. Darüber hinaus wird ein Angebot auf Notbetreuung gewährleistet. Die Angemessenheit ist gewahrt, da die festgesetzten Maßnahmen Leben und Gesundheit der Bevölkerung und damit höchste Rechtsgüter schützen. Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben für die Allgemeinheit müssen die kurzzeitigen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern und deren Eltern zurücktreten.

Zu Ziffer 9:

Die Ausnahmen für die Insel Helgoland begründen sich in dem Infektionsgeschehen vor Ort, der isolierten geografischen Lage und dem grundsätzlichen Betretungsverbot, das ein Eintragen des Coronavirus verhindern soll. Gemäß § 28b Abs. 3 IfSG erfolgt der Unterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen ab dem übernächsten Tag in Form von Wechselunterricht, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird.

Zu Ziffer 10:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen wird in Anlehnung an § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz auf den Zeitpunkt befristet, in diesem im jeweiligen Kreis oder kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz der Schwellenwert von 100 unterschritten wird. Maßgeblich für die Berechnung sind die vom RKI veröffentlichten Meldezahlen (<https://www.rki.de/inzidenzen>). Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 27.04.2021

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin